

# INFO

Buchhaltung  
Unternehmensberatung  
Steuerberatung  
Gesellschaftsgründungen  
Revisionsmandate  
Immobilienmanagement



Treuhandberater Nr. 246 · April 2014

Mitglied TREUHAND | SUISSE

## Verblühender Charme Helvetias

Helvetia halten wir täglich in den Händen, mit den Münzen zu einem und zu zwei Franken. Dort steht sie, in zwar nicht ganz zeitgemässer Gewandung, aber stolz, sich mit der linken Hand auf das Schweizer Wappen stützend.

Helvetia ist auch ein Sinnbild für die Schweiz. Und zu diesem Sinnbild tragen wir leider wenig Sorge und deswegen verliert sie an Attraktivität.

Ganz banal drückt sich dies in der Statistik aus: Im Jahre 2012 ging die Zahl der neu in der Schweiz angesiedelten ausländischen Unternehmen im Vergleich zum Vorjahr um 20 % zurück. Bei der Zahl der dadurch neu geschaffenen Arbeitsplätze lag die Reduktion seit dem Jahre 2010 bei 50 %.

In der Beratungspraxis zeigt sich, welche Themen mögliche Investoren und Zuzüger beschäftigten: Abschaffung oder Infragestellung der Pauschalbesteuerung (im Kt. Zürich abgeschafft), Erhöhung der Vermögenssteuern (Kt. Zürich immerhin abgelehnt, im Kt. Schwyz pendent), Unsicherheit über das Kapitaleinlageprinzip, **Erbschaftssteuereinitiative**, 1:12-Initiative bzw. entsprechende Abstimmung, Mindestlohninitiative, Initiative für ein garantiertes «bedingungsloses Grundeinkommen», Unsicherheit über die Entwicklung der Unternehmenssteuern, der Holdingbesteuerung und bei der Steueramtshilfe.

Diese Diskussionen schaden. **Helvetia ist nicht mehr die verlässliche, prinzi-**

**pientreue Partnerin.** Mit Rechtssicherheit hatte die Schweiz in den vergangenen Dezennien immer wieder punkten können. Heute weiss man in vielen Bereichen nicht, in welches Rechtskleid sich Helvetia in zwei oder drei Jahren hüllen wird.

Die Prinzipien sind das eine, der faktische Umgang mit ihnen das andere. Auch da leidet die Schönheit Helvetias. **Wir geben ausländischem Druck nach**, komme er nun aus den USA oder aus Frankreich. Wir lassen es uns bieten, dass Deutschland auf ein schweizerisches Rechtshilfefesuch in einem (Daten-)Diebstahlsverfahren nicht einmal antwortet. Wir biegen bestehendes Recht so zurecht, dass wir es rückwirkend nicht mehr anwenden müssen.

Und da wundern wir uns, wenn Helvetia in einem beauty contest bei den internationalen Wirtschaftsanwälten nicht mehr das begehrte Siegeskrönchen erringt.

Wir geben es gerne zu: Nicht alle Probleme der Schweiz sind hausgemacht, aber viele eben doch. Beunruhigend ist die Tendenz, der (Mode-)Trend: Vom Rockzipfel Helvetias wird Stück um Stück abgeschnitten.

Wie sieht wohl die nächste Ausgabe der Ein- und Zweifrankenstücke aus?

Freundliche Grüsse  
STAUB TREUHAND AG



# Familienbesteuerung: von Abzügen und Tarifen

Bei der Steuerdeklaration führen die Abzüge fast immer zu grossem Kopfzerbrechen. Allzu leicht verirren sich Familien und Alleinerziehende im Dschungel der Entlastungen. Hier ein Überblick.

## Grundsatz der Familienbesteuerung

Fiskalisch wird die Familie als Einheit betrachtet. Darum müssen in ungetrennter Ehe lebende Gatten eine gemeinsame Steuererklärung einreichen. Zudem versteuern die Eltern das Einkommen und Vermögen ihrer minderjährigen Kinder. Nur Minderjährige mit eigenem Erwerbseinkommen (z. B. aus einem Lehrverhältnis oder Ferienjob) müssen dieses separat deklarieren.

## Die verschiedenen Abzüge

Die bestehenden Steuerentlastungen für Eltern ergänzen die bereits für Ehegatten oder Alleinstehende geltenden Abzüge. Leider verunmöglichen die kantonalen Unterschiede über Art, Höhe und Voraussetzungen selbst Experten einen zuverlässigen Vergleich der Erleichterungen.

## Die korrekte Tarifstufe

Nebst diesen Abzügen gelangen bei der Familienbesteuerung zusätzlich auch Vergünstigungen beim Steuertarif zur Anwendung. Das schweizerische Steuerrecht kennt folgende Tarifstufen:

- Der **Alleinstehendentarif** gilt generell für alle nicht in ehelicher Gemeinschaft lebenden Steuerpflichtigen. Das Einkommen wird zum regulären Steuersatz besteuert.
- Der **Verheiratetentarif** gilt für Ehepaare (bzw. eingetragene Partnerschaften). Er ist entweder als separater Tarif oder als Splittingtarif ausgestaltet.
- Der **Familien- oder Elterntarif** ist ein Spezialtarif. Er gilt in einigen Kantonen und auf Bundesebene. Von der Vergünstigung profitieren die Steuerpflichtigen direkt als «Gutschrift» auf den Steuerbetrag gemäss Verheiratetentarif.

## Traditionelle Familienverhältnisse

Bei einfachen Verhältnissen ist die Steuerdeklaration relativ einfach zu bewältigen. So kommt eine Familie (Eltern, Kinder in Ausbildung) auf Bundesebene in den Genuss dieser maximalen Steuerbegünstigungen:

- Versicherungs- und Sparszinsenabzug von CHF 700 pro Kind.
- Drittbetreuungskostenabzug von CHF 10 100 pro Kind bis zu 12 Jahren.
- CHF 6500 Sozialabzug pro Kind.
- Elterntarif, der die nach dem Verheiratetentarif berechnete Bundessteuer zusätzlich um CHF 251 pro Kind reduziert.

Minderjährige Kinder, die eine Lehre absolvieren, müssen ihren Lehrlingslohn grundsätzlich selbst versteuern.

## Getrennt lebende Ehegatten

Trennen sich die Ehegatten, werden sie auch getrennt besteuert. Von den erwähnten Begünstigungen profitiert in der Folge nur noch jener Gatte, der den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache bestreitet.

Der andere Gatte wird nach dem Alleinstehendentarif besteuert. Er profitiert in der Regel nicht von den Steuervergünstigungen für Familien bzw. Eltern und muss zusätzlich Unterhaltszahlungen leisten:

- Steuerlich abziehbare Zahlungen für Kinder unter 18 Jahren an die Mutter bzw. den Vater; sie sind von der Mutter bzw. dem Vater im Gegenzug zu versteuern.
- Nicht abziehbare Zahlungen an die über 18-jährigen Kinder.

## Kantonale Unterschiede

Je nach Kanton wird von den erwähnten Grundsätzen abgewichen. Dies kann z. B. bei gemeinsamer elterlicher Sorge der Fall sein. Das Studium der verschiedenen Weisungen (die Eidg. Steuerverwaltung hat ein 56-seitiges Kreisschreiben mit gegen 20 Fallvarianten (exkl. Nuancen) verfasst und ähnlich umfangreich sind die kantonalen Vorgaben!) oder – noch besser – der Beizug eines kompetenten Steuerberaters sei darum dringend empfohlen...



---

# Die häufigsten Fehler bei der MWST

Gemäss Eidgenössischer Steuerverwaltung, Abteilung MWST, rechnen DREI von VIER Betrieben falsch ab. Die Revisoren stellen in 73 % der Fälle Ungereimtheiten fest, was manchmal zu hohen Nachforderungen führen kann. Zusätzlich werden 5 % Verzugszinsen berechnet.

## Unvollständige Buchhaltung

Vor allem bei kleineren Unternehmen treffen die Revisoren häufig nicht gesetzeskonform geführte Buchhaltungen an. Es fehlen Belege oder es wird eine Vorsteuer verbucht und geltend gemacht von nicht mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen. Auch gibt es oft unsaubere Abgrenzungen zwischen geschäftlichen und privaten Auslagen eines Unternehmers.

## Umsatzdifferenzen zwischen Buchhaltung und eingereichter Abrechnung

Nach dem Einreichen einer Abrechnung werden rückwirkend noch Umsätze in der Buchhaltung erfasst, ohne diese in die nächste Abrechnung einzubeziehen. Die MWST wird also nicht abgeliefert.

Eine umfassende Umsatzabstimmung beim Erstellen des Jahresabschlusses würde einen solchen Mangel aufzeigen. Was bis Ende 2009 Praxis der ESTV war, ist seither eine unabdingbare Pflicht (Art. 96 ff. MWSTG).

## Falsch verbuchte Desinvestitionen

Gewinne aus Verkäufen von Gütern des Anlagevermögens (Fahrzeuge, Maschinen etc.) werden nicht in der Erfolgsrechnung erfasst, sondern es wird nur die Differenz zur Neuinvestition in den Aktiven gebucht. Die Ablieferung der MWST auf den Verkäufen fehlt also.

## Privatanteile effektive Methode

Auf privat genutzten Gütern des Geschäftsvermögens und auf einigen Gehaltsnebenleistungen muss ein Privatanteil verbucht werden. Darauf ist die sogenannte Eigenverbrauchssteuer an die MWST abzuliefern.

## Vorsteuerkürzungen

Bei Unternehmen, welche sowohl MWST-pflichtige als auch von der MWST ausgenommene Leistungen erbringen, muss der Vorsteuerabzug entsprechend dem von der MWST ausgenommenen Umsatz gekürzt werden. Die Berechnung der Kürzung ist oft kompliziert und kann bei einer MWST-Revision zu Nachforderungen führen. Es ist zu prüfen, ob eine Optierung (freiwillige Unterstellung) der nicht pflichtigen Umsätze sinnvoll ist, dann könnte die gesamte Vorsteuer geltend gemacht werden.

## Spenden / Sponsoring

Bei Sponsoringleistungen, die in Form von Naturalien abgegeben werden, hat jede Vertragspartei ihre Leistungen zum Wert, wie sie sie einem unabhängigen Dritten fakturieren würde, bei der MWST abzurechnen.

Beispiel: Ein Personalvermittlungsunternehmen bezahlt einer Radmannschaft Material im Wert von 100000 Franken. Als Gegenleistung wird während der Saison Werbung für die Personalvermittlungsfirma gemacht. Beide Unternehmen müssen für ihre Leistung eine Rechnung erstellen (erstes für die Materiallieferung und das zweite für die Werbeleistung). Solche Abrechnungen fehlen oft und damit auch die abzuliefernde MWST.

Bei Naturalspesen ohne Gegenleistung hat der Spender seinen Vorsteuerabzug zu korrigieren bzw. das gespendete Produkt im Eigenverbrauch zu versteuern.

## Baubranche

Eigenleistungen an Bauten des Geschäftsvermögens müssen bei der MWST abgerechnet werden. Es ist eine interne Rechnung für das verarbeitete Material zuzüglich eines Zuschlags von 33 % zu erstellen und darauf die MWST abzurechnen.



# Interkantonale Ersatzbeschaffung von Eigenheimen

Wohl in wenigen Bereichen der kantonalen Steuern bestehen derart grosse Unterschiede wie bei den Grundstückgewinnsteuern. Zwar sind im Steuerharmonisierungsgesetz Besteuerungsgrundsätze statuiert, doch bleibt den Kantonen in der Praxis doch ein erheblicher Gestaltungsspielraum. In Tariffragen sind die Kantone autonom.

Wer in einem Kanton ein **dauernd und ausschliesslich selbstgenutztes** Wohneigentum (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung) veräussert, kann (auch) in einem **anderen Kanton innert angemessener Frist eine gleichgenutzte Ersatzliegenschaft** erwerben oder bauen. In diesem Fall **kann** die Besteuerung des Gewinns aus der im ersten Kanton veräusserten Liegenschaft **aufgeschoben** werden (Art. 12 Abs. 3 lit. e) StHG). Besteuert wird dann erst, wenn das Ersatzobjekt (ohne Anschaffung eines weiteren Ersatzobjekts) veräussert wird. Der Verkauf des Erstobjekts und die Anschaffung des Ersatzobjekts müssen nicht strikt zeitgleich erfolgen und zulässig ist auch eine Vorausbeschaffung des Ersatzobjekts. Allerdings sind die kantonalen Praxen bezüglich Voraus- und Nachbeschaffung und der hierbei einzuhaltenen Fristen nicht einheitlich. Zu beachten ist bei Ehegatten auch, ob strikte Subjektidentität von Veräusserer und Erwerber verlangt wird.

Welcher Kanton besteuert nun aber welchen Teil des Gewinns? Und wie wird der Gewinn überhaupt ermittelt? Nach welchem kantonalen Recht?

Das Bundesgericht hat in einem steuertheoretisch (mit Bundesrichter Peter Locher) begründeten Entscheid vom 19.12.2012 gefunden, dass **alleine** dem Zweitkanton das Besteuerungsrecht zustehe. Der Zweitkanton besteuert damit **auch** den **aufgeschobenen Gewinn des Erstkantons**.

Aber wie? Erfasst er einfach den im Erstkanton aufgeschobenen und **nach dessen Recht** berechneten Gewinn zusammen mit dem im Zweitkanton realisierten Ge-

winn oder stellt er bei der Gewinnermittlung **vollständig auf sein eigenes Recht** ab? Berücksichtigt er z. B. einen bestimmte Jahre zurückliegenden Ersatzwert (wie z. B. im Kt. Zürich: vor 20 Jahren) und wenn ja, stellt er bei dieser Berechnung auf den Zeitpunkt der Veräusserung des Erst- oder des Zweitobjekts ab? Akzeptiert er einen Inflationszuschlag auf den Anlagekosten des Erstobjekts (wie z. B. im Kt. Graubünden), wenn er ihn selber nicht kennt? Oder verzichtet er nach 25 Jahren gar auf eine Besteuerung, wie der Kanton Genf?

Die vom Bundesgericht für massgeblich erklärte **Einheitsmethode** führt jedenfalls dazu, dass der **Gesamtgewinn** im Zweitkanton **zum im Zweitkanton massgeblichen Tarif** besteuert wird. Die **Belastungsunterschiede** zwischen den Kantonen sind **erheblich**. Ein Beispiel illustriert dies: Bei einer (gesamthaften) Besitzesdauer von 20 Jahren betragen die Grundstückgewinnsteuern bei Anlagekosten von Fr. 800 000.– und einem steuerpflichtigen **Gesamtgewinn von Fr. 400 000.–** im Kt. Zürich Fr. 74 700.–, in Zug und Aargau je rund Fr. 40 000.–, im Kt. St. Gallen aber Fr. 118 620.–. Je nach Konstellation muss man sich daher überlegen, ob man nicht bereits bei der Erstveräusserung im Erstkanton über die dortige Grundstückgewinnsteuer abrechnen soll und auf einen Steueraufschub verzichtet.

**Fazit:** Mit dem genannten Bundesgerichtsentscheid ist die Büchse der Pandora geöffnet. In derartigen Fällen von interkantonalen Ersatzbeschaffungen ist eine sorgfältige Analyse unerlässlich.

